



Statuten

1.4.2017

Anhang:
Fondsreglement Chorgesang
Reglement für die Musikkommission

www.chorverband-zo.ch
info@chorverband-zo.ch

Inhaltsverzeichnis

Abs.	Titel	Seite
	1. Name, Bestand, Zweck	3
	2. Mitgliedschaften	3
	3. Organisation	4
	4. Delegiertenversammlung	4
	5. Verbandsorgane	5
	6. Mittel	6
	7. Anlässe des Chorverbandes	7
	8. Aus- und Weiterbildung	7
	9. Allgemeine Bestimmungen	7
	10. Auflösung des Verbandes	7
	11. Schlussbestimmungen	7
Anhang	Fondsreglement Chorgesang	8
	Reglement für die Musikkommission	9

Im Chorverband Zürcher Oberland sind die weiblichen und männlichen Mitglieder selbstverständlich gleichberechtigt. Die männlichen Formen der Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten in den vorliegenden Statuten generell für beide Geschlechter.

STATUTEN

1. Name, Bestand, Zweck

- 1.1 Unter der Bezeichnung Chorverband Zürcher Oberland, nachfolgend Chorverband-ZO genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Zum Chorverband-ZO gehören Chöre und Chorgemeinschaften aus dem Zürcher Oberland und angrenzender Regionen. Sie werden im folgenden Chor genannt.
- 1.3 Über eine Mitgliedschaft beim ZKGV und oder bei einer anderen Organisation entscheidet die Delegiertenversammlung.
- 1.4 Der Chorverband-ZO fördert den Chorgesang und unterstützt die Chöre in ihren kulturellen Bestrebungen.

2. Mitgliedschaften

2.1 Verbandschöre

- 2.1.1 Chöre, die dem Chorverband-ZO beitreten wollen, stellen ein schriftliches Gesuch, das der Delegiertenversammlung vorgelegt werden muss.
- 2.1.2 Der Ausschluss von Chören aus dem Chorverband-ZO kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erfolgen.
- 2.1.3 Austrittsgesuche von Chören sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 2.1.4 Austretende sowie ausgeschlossene Chöre haben den laufenden Jahresbeitrag zu leisten. Sie verlieren jeglichen Anspruch auf Verbandsaktiven.

2.2 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung verliehen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden,

- die sich durch ausserordentliche Leistungen um den Chorverband-ZO verdient gemacht haben.
- Die eine langjährige erfolgreiche Tätigkeit in den Verbandsorganen absolviert haben.

2.3 Veteranen

- 2.3.1 Wer nachweisbar ununterbrochen 25 Jahre in einem der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV) angehörenden Chor als singendes Aktivmitglied angehört hat, wovon mindestens 15 Jahre einem unserer Chöre, wird zum Veteranen ernannt.
- 2.3.2 Wer nachweisbar ununterbrochen 50 Jahre einem der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV) angehörenden Chor als singendes Aktivmitglied angehört hat, wovon mindestens die Hälfte in einem unserer Chöre, wird zum Ehrenveteranen ernannt.
- 2.3.3 Chordirigenten, welche während 20 Jahren einem Chor gedient haben, wovon mindestens die Hälfte in unserem Chorverband, können ebenfalls zu Veteranen ernannt werden.

3. Organisation

Die Organe des Chorverbands-ZO sind:

- 3.1 Delegiertenversammlung (DV)
- 3.2 Vorstand
- 3.3 Musikkommission (MK)
- 3.4 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

4. Delegiertenversammlung

4.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt jährlich, spätestens bis Ende November zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Versammlung.

4.2 Sie setzt sich aus den Abgeordneten der Chöre, den Chorverband-ZO Organen und den Ehrenmitgliedern zusammen.

4.3 Die Zahl der Delegierten richtet sich nach dem aktiven Mitgliederbestand der Chöre:

bis 30 aktive Mitglieder	2 Delegierte
31 - 45 aktive Mitglieder	3 Delegierte
46 - 60 aktive Mitglieder	4 Delegierte
61 - 75 aktive Mitglieder	5 Delegierte
76 und mehr aktive Mitglieder	6 Delegierte

Massgebend ist die Anzahl Aktivmitglieder, für welche zuletzt der Jahresbeitrag an den Chorverband-ZO bezahlt worden ist.

An der Delegiertenversammlung sind die Jugendchöre, gleich welcher Grösse, mit zwei Delegierten stimmberechtigt.

4.4 Allen weiteren Chormitgliedern sowie den Dirigenten steht das Recht zu, beratend an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Sie sind jedoch weder stimm- noch antragsberechtigt.

4.5 Die Delegiertenversammlung beschliesst im Besonderen über folgende Geschäfte:

4.5.1 Abnahme des Protokolls der letzten DV

4.5.2 Abnahme der Tätigkeitsberichte

4.5.3 Abnahme der Rechnungen

4.5.4 Veranstaltungen auf Verbandsebene oder mit anderen Organisationen

4.5.5 Anträge

4.5.6 Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung der Voranschläge

4.5.7 Festsetzung der jährlichen Entschädigung und der Sitzungsgelder für Vorstand und Musikkommission und der Finanzkompetenz von Präsident und Vorstand.

4.5.8 Wahlen

- Chorverband-ZO Vorstand und Präsident
- Chorverband-ZO Dirigent (Verbandsdirigent)
- Musikkommission
- Rechnungsprüfungskommission

4.5.9 Neuaufnahme von Chören

4.5.10 Ehrungen

4.6 Anträge, welche bis zum 30. Juni dem Chorverband-ZO schriftlich eingereicht werden, müssen von der Delegiertenversammlung behandelt werden. Sie werden mit der Stellungnahme des Vorstandes, spätestens zusammen mit der Einladung zur DV, den Chören bekannt gemacht.

4.7 Die ausserordentliche Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Chöre zusammen.

5. Verbandsorgane

5.1 Wählbarkeit

5.1.1 In die Verbandsorgane sind aktive Mitglieder der Chöre oder ihr Chorleiter wählbar.

5.1.2 Als Verbandsdirigent kann ausnahmsweise ein Dirigent gewählt werden, der keinen Chor des Chorverbands-ZO leitet, sofern er mindestens fünf Jahre einen Chor geleitet hat.

5.2 Amtsdauer

- Die Amtsdauer beträgt für alle Organe drei Jahre. Sie sind wieder wählbar.
- Die Organe werden hälftig an zwei aufeinander folgenden Jahren gewählt. Im dritten Jahr finden in der Regel keine Wahlen statt. Ersatzwahlen gelten nur für den Rest der Amtsdauer der Ausgeschiedenen.
- In die Rechnungsprüfungskommission wählt die Delegiertenversammlung jährlich einen Revisor. Dieser ersetzt das amtsälteste Mitglied, das den Vorsitz in dieser Kommission innehat.

5.3 Vorstandsvorstand

5.3.1 Zur Leitung der Geschäfte des Chorverbands-ZO wird ein aus mindestens sieben Mitgliedern bestehender Vorstand gewählt. Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten, die Mitglieder des Vorstands sowie den Verbandsdirigenten.
Der Vorstand konstituiert sich selbst.

5.3.2 Der Präsident vertritt den Verband nach innen und aussen. Er leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung. Er kann an den Sitzungen der Kommission teilnehmen.

5.3.3 Der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Funktionen und erledigt weitere Aufgaben des Vorstandes.

- 5.3.4 Der Sekretär besorgt alle Korrespondenz und verfasst den Tätigkeitsbericht an die Delegiertenversammlung.
- 5.3.5 Der Kassier erledigt die Finanzgeschäfte und legt jährlich Rechnung ab. Er führt das Verzeichnis über die Mitgliederbestände.
- 5.3.6 Der Protokollführer verfasst das Protokoll über die Delegiertenversammlung und die Vorstandssitzungen.
- 5.3.7 Der Verbandsdirigent ist Vorsitzender der Musikkommission. Er ist für den musikalischen Teil der Verbandsanlässe verantwortlich. Er unterstützt die Chöre in musikalischen Belangen. Er berichtet der Delegiertenversammlung über die Tätigkeiten der Musikkommission.
- 5.4 Musikkommission
- 5.4.1 Die Musikkommission besteht aus dem Verbandsdirigenten und vier weiteren Mitgliedern. Ihre Tätigkeit richtet sich nach einem Reglement, das der Vorstandsvorstand erarbeitet.
- 5.4.2 Die Musikkommission stellt das musikalische Programm für die Anlässe des Chorverbands-ZO zusammen. Es können Fachleute aus den Chören beigezogen werden.
- 5.4.3 Die Musikkommission erarbeitet die Grundlagen für Chorsängerkurse.
- 5.5 Rechnungsprüfungskommission
- Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie erstattet schriftlich Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung.
6. Mittel
- 6.1 Die Mittel des Chorverbands-ZO sind
- ordentliche Mitgliederbeiträge
 - Zinsen aus angelegten Kapitalien
 - anderweitige Einnahmen
- 6.2 Der Chorverband-ZO erhebt nebst den ordentlichen Mitgliederbeiträgen bei den Chören:
- Beiträge für die SUIZA
 - Beiträge an den Zürcher Kantonalgesangverein (ZKGV) und die Schweizerische Chorvereinigung (SCV)
- Die Beiträge richten sich nach der Mitgliederzahl der Chöre nach Art. 4.3.
- Jugendchöre sind grundsätzlich von der Bezahlung von Mitgliederbeiträgen befreit.
- Für die gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber der SUIZA (Schweiz. Gesellschaft für Urheberrechte an Musikaufführungen und -sendungen) haften allein die Chöre.
- 6.3 Die Finanzkompetenz des Vorstands pro Kalenderjahr wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

7. Anlässe des Chorverbands-ZO

- 7.1 Zur Erreichung des Verbandszwecks findet regelmässig ein Gesangsfest statt. Die Durchführung dieses Anlasses wird einem Chor übertragen.
- 7.2 Die Durchführung von weiteren Verbandsanlässen kann ebenfalls einem Chor übertragen werden.
- 7.3 Es ist Ehrensache, an den Anlässen aktiv teilzunehmen und die Gruppen- und Gesamtchoraufführungen sorgfältig einzuüben.
- 7.4 Das Notenmaterial für die Gruppen- und Gesamtchöre ist grundsätzlich von den Chören zu bezahlen.
- 7.5 Der Chorverband-ZO Vorstand bestimmt in Zusammenarbeit mit dem durchführenden Chor das Tagesprogramm für die Anlässe und erlässt die im Interesse des Chorverbands-ZO notwendigen Weisungen.
Er genehmigt den von den Mitgliedern zu bezahlenden Kostenanteil.

8. Aus- und Weiterbildung

- 8.1 Der Chorverband-ZO kann für Mitglieder der Chöre Weiterbildungskurse anbieten. Diese Kurse können auch von Nicht-Verbandsmitgliedern besucht werden, wenn es die Teilnehmerzahl gestattet. Allfällige Mehrkosten für Nicht-Verbandsmitglieder werden durch den Vorstand festgelegt.

9. Allgemeine Bestimmungen

- 9.1 Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit von den Delegierten beschlossen werden.
- 9.2 Das Verbandsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

10. Auflösung des Verbandes

- 10.1 Eine Auflösung des Chorverbands-ZO ist nur dann möglich, wenn weniger als fünf Chöre dem Verband angehören. In einem solchen Fall hat der abtretende Vorstand das Verbandsvermögen, das niemals verteilt werden darf, dem Zürcher Kantonalgesangsverein zur Verwaltung zu übergeben.
Bildet sich innert 10 Jahren kein neuer Chorverband als Mitglied des ZKGV mit Sitz im Zürcher Oberland, so fällt das Vermögen dem Zürcher Kantonalgesangsverein zu.
- 10.2 Der Artikel 1 ist von der neuen Organisation sinngemäss zu übernehmen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Vorstehende Statuten sind an der ausserordentlichen Delegierten-Versammlung vom 31. März 2017 in Rüti genehmigt worden und treten per 1. April 2017 in Kraft. Alle früheren Statuten sind damit ausser Kraft gesetzt.
- 11.2 Soweit diese Statuten nichts Anderes bestimmen, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Vereine.

Rüti, 31.3.2017

Chorverband Zürcher Oberland

Präsident

Aktuarin

Paul Finkler *Karin Bosser*

Chorverband Zürcher Oberland**Fonds-Reglement für den Chorgesang**

- | | | |
|-----|------------------------|--|
| 1. | Massgebende Grundlagen | - Art. 5.4.3. und 8.1. der Chorverband-ZO-Statuten vom 1.11.2008
- Punkt 3, Abs.1 des Reglements für die Musikkommission vom 1.11.2008 des Chorverbands-ZO |
| 2. | Zweck | Art. 5.4.3 Die Musikkommission erarbeitet die Grundlagen für Chorsänger-Kurse
Art. 8.1. Der Chorverband-ZO kann für Mitglieder der Chöre Weiterbildungskurse anbieten
Pt. 3, Abs. 1 Fördert die musikalische Weiterbildung der Verbands-Chöre und deren Leiter |
| 3. | Äufnung | - durch Überschüsse aus Kursen, Seminaren, Singwochen usw.
- budgetierte Beiträge zu Lasten der normalen Jahres Rechnung
- allfällige Subventionen des ZKGV |
| 4. | Formen von Punkt 2 | Kurse/Seminare für:
- Singwochen
- Einsingen
- Stimmbildung
- Dirigentenkurse
- usw. (ist nicht abschliessend aufgelistet) |
| 5. | Kompetenzen | Die Musikkommission hat für jeden/s Kurs/Seminar dem Vorstand des Chorverbands-ZO ein Budget mit allen Einnahmen und Ausgaben (Pt. 7) zur Genehmigung vorzulegen. |
| 6. | Fonds-Saldo | Budget-Termin = Chorverband-ZO -Sitzung vor dem Anlass
Darf unter keinen Umständen eine Schuldenposition aufweisen. |
| 7. | Unkosten | Alle mit dem durchführenden Kurs zusammenhängenden Kosten wie Drucksachen, Inserate, Porti, Honorare, Notenmaterial, Saalmiete usw. gehen zu Lasten des Fonds. |
| 8. | Abrechnung | Für jeden Kurs ist durch den Kassier eine sep. Abrechnung zu erstellen. |
| 9. | Fonds-Aufhebung | Sollte die Auflösung beschlossen werden, geht das vorhandene Guthaben in die laufende Rechnung des Chorverbands-ZO über. |
| 10. | Genehmigung | Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung des BGVH vom 28. Oktober 2000 in Wolfhausen genehmigt und an der DV vom 1.Nov.2008 in Wald für den Chorverband-ZO bestätigt. |

Rüti, 15.3.2009

Chorverband Zürcher Oberland

Präsident

Aktuarin

Chorverband Zürcher Oberland

Reglement für die Musikkommission

- | | |
|--|---|
| <p>Massgebende Grundlagen der Statuten des Chorverbands Zürcher Oberland</p> <p>Analog der Sprachregelung in den Statuten gelten die männlichen Formen der Amts- und Funktionsbezeichnungen auch für das weibliche Geschlecht.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Art. 3.3 Musikkommission als Organ des Chorverbands-ZO - Art. 5.1 Wählbarkeit - Art. 5.2 Amtsdauer - Art. 5.3 mögliche Teilnahme des Verbandspräsidenten an den Sitzungen der MK - Art. 5.3.7 Verbandsdirigent ist Vorsitzender der MK - Art. 5.4 Zusammensetzung, Tätigkeiten |
|--|---|
1. Einberufung

Die MK wird nach Ermessen ihres Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, auf Verlangen der Mehrheit ihrer Mitglieder oder auf Beschluss des Verbandsvorstandes einberufen.
 2. Zusammensetzung

Der Verbandsdirigent und drei weitere Mitglieder sind Chordirigenten, das fünfte Mitglied ist Sänger in einem Verbandschor
 3. Zuständigkeit

Die MK ist zuständig für alle musikalischen Aktivitäten des Verbandes.

Sie fördert die musikalische Weiterbildung der Verbandsschöre und deren Leiter:

 - Durchführung entsprechender Kurse
 - Hinweise auf geeignete Chorliteratur

Sie stellt das musikalische Programm für die Gesangsfeste zusammen:

 - Auswahl der Gesamtchöre und Beschaffung des Notenmaterials, resp. Koordination der Bestellungen
 - Aufstellen des Wettliederprogramms
 - Rechtzeitiges Einfordern der Partituren für die Einzeltvorträge
 - Anstellung der Experten
 - Bestimmen der Gruppenchorleiter
 - Durchführen der Gruppenchorproben

Bei der Neuwahl des Verbandsdirigenten und der weiteren Mitglieder stellt sie Antrag an den Verbandsvorstand.
 4. Protokoll

Die MK führt Protokoll ihrer Tätigkeit. Sie leitet ein Exemplar der Sitzungsprotokolle an den Verbandspräsidenten weiter.

5. Entschädigung Der Musikkommissionspräsident (Verbandsdirigent) erhält eine angemessene Entschädigung. Die übrigen MK Mitglieder erhalten eine Spesenentschädigung.
6. Genehmigung Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung des BGVH vom 28. Oktober 2000 in Wolfhausen genehmigt und an der DV vom 1.Nov.2008 in Wald für den Chorverband-ZO bestätigt.
- Rüti, 15.3.2009 Chorverband Zürcher Oberland
- | | |
|---------------|----------------------|
| Präsident | Aktuarin |
| Paul Lienhard | Heidi Schaufelberger |

NOTIZEN